

# Orientierungsberatung für ExistenzgründerInnen

---



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Iserlohn

**jobcenter**  
Märkischer Kreis

**Jobcenter Märkischer Kreis**

## Informationen zur Existenzgründungsförderung

gemeinsame Veranstaltung der Agentur für Arbeit (AA) und dem Jobcenter Märkischer Kreis mit den Netzwerkpartnern Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer Südwestfalen (HWK), Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW)

## Angebot der Agentur für Arbeit Iserlohn/des Jobcenters Märkischer Kreis

---

- Beratung durch die Vermittlungsfachkräfte
- Gründungszuschuss (Arbeitslosengeld I)
- Einstiegsgeld (Arbeitslosengeld II)
- Förderung zur Existenzgründung für Kunden des Jobcenters Märkischer Kreis (z. B. Sachmittel)

## Förderung (im SGB III) mit Gründungszuschuss (GZ):

---

- Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit! (keine Pflichtleistung)

## Prüfung: Vorrang der Vermittlung

---

- Können sofort oder in absehbarer Zeit zumutbare Stellenangebote unterbreitet werden?
- Gibt es Alternativen zur Selbstständigkeit?
- Welche Gründe sprechen gegen eine Arbeitsaufnahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung?

## Gründungszuschuss: Tatbestandsvoraussetzungen

---

- **Beendigung der Arbeitslosigkeit :**
  - Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit mindestens 15 Wochenstunden umfassend
  - Aufnahme der Selbstständigkeit aus der Arbeitslosigkeit mit Leistungsanspruch (ALG I) heraus
- **Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit**
  - Ggf. kann die Teilnahme an Existenzgründerseminaren (mindestens 1-tägig) verlangt werden.

## Gründungszuschuss: Tatbestandsvoraussetzungen

---

- **Bei Beginn/Aufnahme der Selbständigkeit Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 150 Tagen**
- **Nachweis der Tragfähigkeit des Existenzvorhabens durch eine fachkundige Stelle (insbesondere u. A. Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern, berufsständische Kammern.**

## Dauer und Höhe des Gründungszuschusses

---

- **Dauer:**
  - Phase 1: Ermessensleistung für 6 Monate
  - Phase 2: Ermessensleistung für weitere 9 Monate
- **Höhe:**
  - zugrunde gelegt wird ausschließlich die Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes I
  - Zuschuss zur „sozialen Absicherung“ von pauschal 300 EUR
  - nach 6 Monaten: bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein weiterer Zuschuss der Sozialversicherungspauschale von 300,- EUR je Monat für weitere 9 Monate gewährt werden.

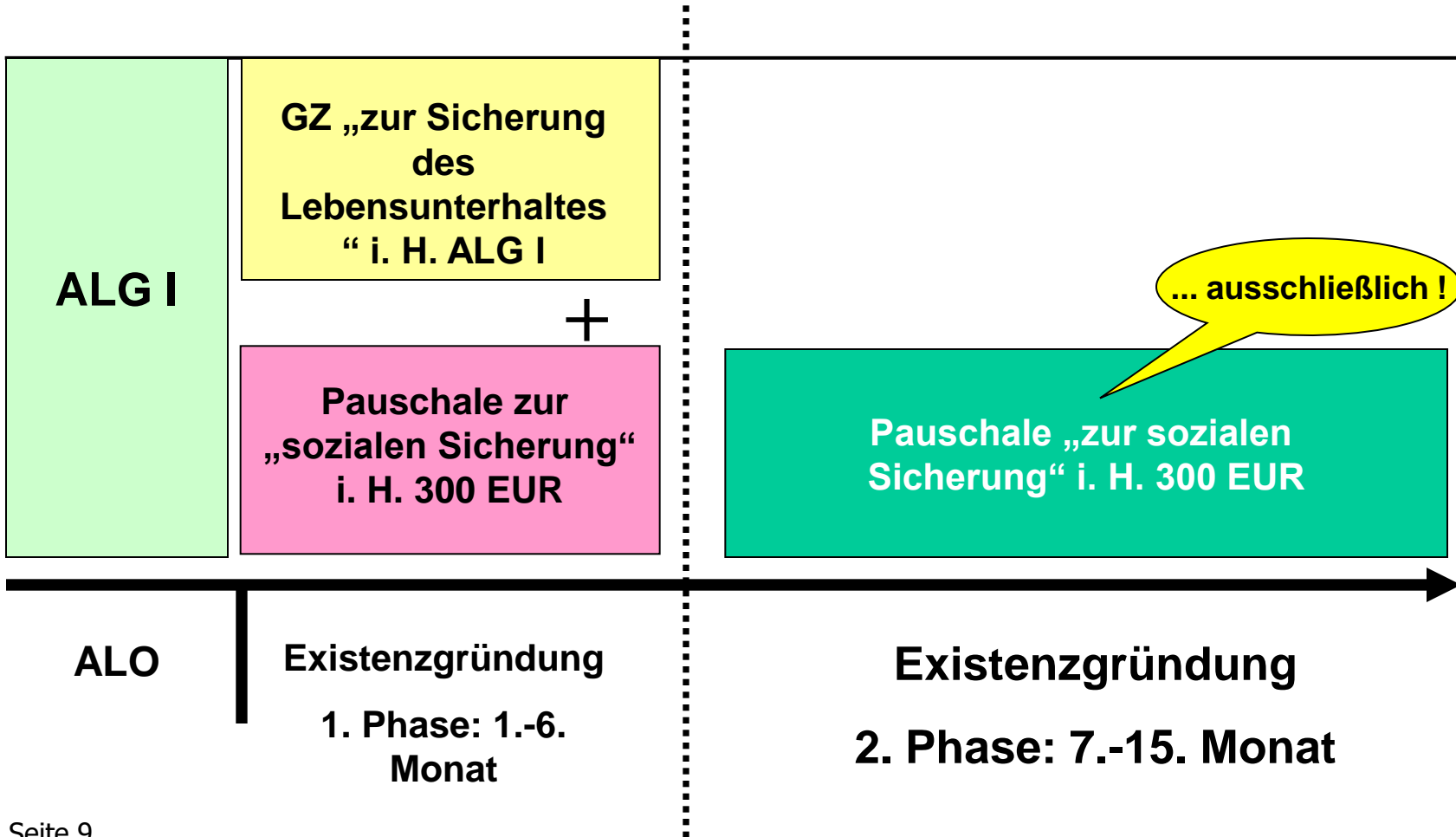
## Dauer und Höhe des Gründungszuschusses

---

- Förderung ab 7. Monat setzt erneute Prüfung der Voraussetzungen durch die Agentur für Arbeit voraus (Verlängerung ist eigenständig zu beantragen !!)
  - **Darlegung der Geschäftstätigkeit und der unternehmerischen Aktivitäten mittels geeigneter Unterlagen**
    - z. B. schriftliche Berichte, Belege über Einnahmen und Ausgaben oder Aufträge
  - **bei begründeten Zweifeln kann die Agentur für Arbeit eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen**



## Dauer und Höhe (§ 94 SGB III)



## Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a SGBII)

---

- **Antragstellung:**
  - innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Selbstständigkeit (Ausschlussfrist)
- **Beitragshöhe West im Jahr 2019: (abhängig von der monatl. Bezugsgröße)**
  - monatlich: 38,94 €
  - Erhöhung ab dem 3. Kalenderjahr auf 77,88 €

## Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

---

- **Eintreten des Versicherungsfalls: Arbeitslosigkeit**
  - Bemessung erfolgt nach 4 Qualifikationsstufen (Jahr 2019):

• Hoch-/Fachhochschule	Q1 = 1529,40 €
• Fachschule/Meister	Q2 = 1324,20 €
• Abgeschlossener Ausbildungsberuf	Q3 = 1110,90 €
• Keine Ausbildung	Q4 = 866,10 €
  - Steuerklasse / Kind sind zu berücksichtigen

## Selbständige im SGB II - Leistungsbezug

---

- Beim Jobcenter Märkischer Kreis bearbeiten Integrationsfachkräfte und Leistungssachbearbeiter in einem spezialisierten Team die komplexen Angelegenheiten von Selbständigen im Leistungsbezug.
- Selbständige, die ihren Lebensunterhalt nicht aus den Gewinnen der Geschäftstätigkeit bestreiten können, können Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.
- Gründungswillige können durch spezielle Förderungen bei einer Existenzgründung unterstützt werden.

## **SGB II-Förderinstrumente bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit**

---

### **§ 16b SGB II Einstiegsgeld**

Kundinnen und Kunden des Jobcenters kann bei Aufnahme einer Selbstständigkeit ein Einstiegsgeld als Zuschuss zu den Arbeitslosengeld II-Bezügen gewährt werden.

- Ziel der Förderung ist die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit.
- Es handelt sich um eine Ermessensleistung und es besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Einstiegsgeld ist ein zeitlich befristeter Zuschuss und kann zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt werden
- Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet

## §16b SGB II Einstiegsgeld

---

### Fördervoraussetzungen

- Antrag muss vor der Gewerbeanmeldung gestellt werden
- Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit
- Förderung durch Einstiegsgeld muss zur Eingliederung erforderlich sein
- Vorlage eines überzeugenden Geschäftskonzepts
- Persönliche Eignung (Motivation, gesundheitliche Belastbarkeit, Unterstützung im familiären Umfeld)
- Fachliche Eignung (Ausbildung, Berufserfahrungen, kaufmännische Kenntnisse)
- Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens

## §16b SGB II Einstiegsgeld

---

### Höhe der Förderung

- Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes beträgt 50 % der Regelleistung.
  - Ein Ergänzungsbetrag i. H. von 20 % der Regelleistung wird bei einer längeren vorangegangenen Arbeitslosigkeit gewährt.
  - Ein weiterer Ergänzungsbetrag i. H. von 10 % der Regelleistung wird für jede weitere leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft gewährt.
- Die maximale Höhe des Einstiegsgeldes beträgt 100 Prozent des Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (Stand 01/2020: 432 €).

## **SGB II-Förderinstrumente bei Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit**

---

### **§ 16c SGB II Förderung von Sachmitteln**

Zur Aufnahme und Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit können Fördermittel für die Beschaffung notwendiger Sachgüter gewährt werden.

- Die Förderung hat das Ziel einer dauerhafte Beendigung oder deutliche Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Es handelt sich um eine Ermessensleistung und es besteht kein Rechtsanspruch.



## § 16c SGB II Förderung von Sachmitteln

---

### Förderungsfähiger Personenkreis

- Existenzgründer/-innen
- hauptberuflich Selbständige

### Fördervoraussetzungen

- Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen Selbständigkeit
- Vorlage eines überzeugenden Geschäftskonzepts
- Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens
- Alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht möglich

## § 16c SGB II Förderung von Sachmitteln

---

### Förderfähige Investitionen

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände)
  - Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
  - Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
  - Erstausstattung und ggf. betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Ausgeschlossen sind u. a. eine Umschuldung, die Kosten für eine Qualifikation, laufende betriebliche Ausgaben

## § 16c SGB II Förderung von Sachmitteln

---

### Nachweis Mittelverwendung

Eine zweckentsprechende Mittelverwendung ist innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung nachzuweisen.

### Rückzahlung bei Förderung als zinsloses Darlehen

- Die Rückzahlung beginnt nach 12 Monate nach Erhalt eines Darlehens, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Selbständigkeit bereits bestand,
- bei Existenzgründern nach 24 Monaten.
- Die Ratenhöhe beträgt mindestens 10 % der maßgeblichen Regelleistung.

## **SGB II-Förderinstrumente bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit**

---

### **§ 16c SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung**

Das Angebot „Beratung und Kenntnisvermittlung für Selbstständige“ richtet sich an SGB II-Kundinnen und Kunden, die einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

- Durch das Angebot eines Unternehmensberaters soll durch eine gezielte individuelle Beratung und fachkundige Unterstützung die selbstständige Tätigkeit optimiert werden; Ziel ist eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens.
- Der Unternehmensberater kann bei Bedarf auch die Neuausrichtung oder die Beendigung der hauptberuflichen Selbstständigkeit unterstützen.